

SATZUNG

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergevereins Grafschaft Moers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Haus & Grund Grafschaft Moers e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Moers und ist in dem beim Amtsgericht Moers geführten Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluss von Erwerbszwecken das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum und dessen gemeinschaftliche Interessen in Moers und Umgebung zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie auch Ehegatten der natürlichen Personen werden, denen Eigentum oder Miteigentum oder ein sonstiges, zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder dieses anstreben. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft einzeln erwerben.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Antrages.
- (3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Ebenso können Mitglieder des Beirates nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat aufgrund langjähriger Verdienste bei ihrer Beiratstätigkeit zum Ehrenmitglied des Beirates durch den Vorstand ernannt werden; die Ernennung berechtigt, an allen Beiratssitzungen weiterhin teilzunehmen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) durch Kündigung:
sie kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss der Geschäftsstelle spätestens bis zum **30. Juni** mit eingeschriebenem Brief zugegangen sein. Mit der Aufgabe oder dem Verlust des Eigentums endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Geschäftsjahres, in dem das Mitglied den Eigentumsübergang mitgeteilt und der Geschäftsstelle den Eigentumswechsel nachgewiesen hat.
 - (b) durch Tod

- (c) durch Ausschluss:
Der Ausschluss kann nach Anhörung des Auszuschließenden durch Beschluss des Vereinsvorstandes erfolgen, insbesondere
- (aa) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
 - (bb) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,
 - (cc) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
 - (dd) Der Ausschluss kann ohne Anhörung erfolgen, wenn der Mitgliedsbeitrag oder eine Kostenrechnung aufgrund einer bestehenden Gebührenordnung, nicht nach vorheriger Mahnung durch Einschreibebrief/Rückschein binnen eines Monats nach Absendung gezahlt wurde.

Gegen die mit Gründen zu versehende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat die schriftliche Beschwerde zulässig. Über diese entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- (1) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im Besonderen die Rechte persönlich auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung zustehen.
- (2) Anträge zu stellen.

Anträge für die nächste Versammlung müssen der Geschäftsstelle in den ersten zwei Monaten des Jahres schriftlich zugegangen sein.

- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt der jeweils geltenden Satzung; sie sind insbesondere zur Zahlung von Beiträgen sowie zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung seiner Aufgaben verpflichtet.

§ 5 Beiträge

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt; unabhängig hiervon kann durch den Vorstand eine Gebührenordnung für gesonderte, von einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommene Leistung (z.B. Betriebskostenabrechnung, Mieterhöhungen, etc.) beschlossen werden.

- (2) Beim Erwerb der Mitgliedschaft kann eine einmalige Aufnahmegebühr in der vom Vorstand festgesetzten Höhe erhoben werden. Bei Eintritt eines Mitgliedes im laufenden Geschäftsjahr beginnt die Beitragspflicht mit dem Beginn des Geschäftsjahres.
- (3) Der laufende Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen, und zwar innerhalb eines Monats nach Rechnungserteilung. Sollten die Beiträge nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum eingehen, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in gesetzlicher Höhe oder entsprechend durch den Vorstand beschlossener Gebührenordnung zu erheben. Im Todesfall wird der Jahresbeitrag nicht erstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vereinsvorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei Stellvertretern und bis zu zwei weiteren Personen. In den ersten neun Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung soll ein Stellvertreter aus dem Gebiet des früheren Vereins Rheinhausen stammen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse bilden.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt durch einfache Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (4) Der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch die beiden Stellvertreter vertreten.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat bis zu neun Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.

- (2) Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird, ist in wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor der Entscheidung zu hören. Im Übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl in der folgenden Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Beirat sollen auf die Zeit von neun Jahren ab Inkrafttreten dieser Satzung zwei Personen aus dem ehemaligen Gebiet des Vereins Rheinhausen und ein Mitglied aus dem Gebiet des ehemaligen Vereins Homberg angehören.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
 - (a) die Beschlussfassung über den Jahres- und Kassenbericht,
 - (b) die Genehmigung des Voranschlages,
 - (c) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - (d) die Wahl des Vereinsvorstandes (§ 7) und der Rechnungsprüfer,
 - (e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - (g) die Änderung der Satzung,
 - (h) die Auflösung des Vereins,
 - (i) Beschwerdeentscheidungen im Vereinsausschlussverfahren.
- (2) Alljährlich muss, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
 - (a) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
 - (b) der Vorstand es für erforderlich hält.
- 3.) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 4.) Die Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen schriftlich oder durch die Zeitschrift des Verbandes einberufen werden. Maßgebend für die Einhaltung der Ladungsfrist ist der Absendetermin / Erscheinungstermin. Der Vereinsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung, im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden einer seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- (6) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Neben der alljährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, für die Dauer von mindestens neun Jahren, beginnend ab 2005, eine Versammlung im Bereich des ehemaligen Vereins Rheinhausen einzuberufen, in der er und die Geschäftsführung über die Belange des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr berichten.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Durchführung der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen vom Vorstand angestellten Geschäftsführer und deren erforderlichen Angestellten. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Gesetz, der Satzung und nach den Anweisungen des Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters zu führen.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl darauf hingewiesen wird, dass Änderungsanträge zur Satzung vorliegen als auch, dass diese innerhalb der Ladungsfrist während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung findet nur statt, wenn Dreiviertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen.
- (3) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Moers

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister

Stand Juni 2012